

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Stand: Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite		9.	Informationspflicht, Sicherheitsvorschriften	14
		9.1		Informationspflicht des Ausstellers	14
		9.2		Formulare, Online Service Center	14
		9.3		Sicherheitsvorschriften	14
		9.4		Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände	15
1.	4		10.	Auf- und Abbau	15
1.1	4		10.1	Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung	15
1.2	4		10.1.1	Grundsatz	15
1.3	4		10.1.2	Gestaltung	15
1.3.1	4		10.1.3	Auf- und Abbaueiten	15
1.3.2	4		10.1.4	Besetzung	15
1.3.3	4		10.2	Verpflichtung zum Standaufbau	16
1.4	5		10.3	Entfernung von störenden Gegenständen etc.	16
2.	5		10.4	Vorzeitiger Abbau	16
3.	5		10.5	Räumung	16
3.1	5		11.	Übergabe / Rückgabe	17
3.2	6		12.	Werbung	17
3.3	6		13.	Verkaufsregelung	19
4.	6		14.	Fotografieren und sonstige Bild- und Filmaufnahmen	19
5.	7		15.	Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung	19
5.1	7		15.1	Bewachung	19
5.2	7		15.2	Standbewachung	20
5.3	8		15.3	Reinigung	20
5.4	8		15.4	Standreinigung	20
6.	9		15.5	Müllentsorgung	20
6.1	9		16.	Datenschutz	21
6.2	9		17.	Gewerbliche Schutzrechte	21
7.	10		17.1	Grundsatz	21
8.	10		17.2	Ausstellungsschutz	22
8.1	10		17.3	GEMA usw.	22
8.2	10		17.4	Eingetragene Markenzeichen der MFN	22
8.3	11		18.	Allgemeine Pflichten des Ausstellers	23
8.4	11		19.	Versicherungspflicht	23
8.4.1	11				
8.4.2	11				
8.4.3	11				
8.4.4	12				
8.4.5	12				
8.5	12				
8.5.1	12				
8.5.2	13				

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
20.	Verkehrssicherungspflicht, Betreiberpflichten	24	25.	Verjährung, Aufrechnung	26
21.	Anzeigen von Schäden	24	26.	Abwehrklausel	26
22.	Eingriff in die Veranstaltung, Veranstaltungsabbruch	24	27.	Vorrang des deutschsprachigen Textes	27
23.	Einbringen von Gegenständen	25	28.	Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand	27
24.	Haftung, Freistellung	25			
24.1	Haftung der MFN	25			
24.2	Haftungsbegrenzung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten	25			
24.3	Freistellung wegen Mitausstellern	26			
24.4	Verschuldensunabhängige Haftung § 536A BGB	26			

1. Definition

1.1 MESSE FRIEDRICHSHAFEN GmbH

Die Messe Friedrichshafen GmbH wird nachfolgend „MFN“ genannt.

1.2 MESSE FRIEDRICHSHAFEN Online Service Center

Aussteller erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscode für das Messe Friedrichshafen Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt.

Medieneinträge, technische und organisatorische Bestellungen müssen über das OSC und unter Nutzung der entsprechenden Formulare getätigt werden.

1.3 Aussteller

Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen sind Hauptaussteller und Mitaussteller. Soweit jede Form von Teilnehmer gemeint ist, werden sie nachfolgend „Aussteller“ genannt.

1.3.1 Hauptaussteller

Hauptaussteller ist, wer einen Messestand mietet und mit eigenem Personal und Angebot auftritt.

1.3.2 Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Hauptausstellers mit eigenem Personal und Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften des Hauptausstellers. Die Zulassung von Mitausstellern ist genehmigungs-

und gebührenpflichtig. Für die Anmeldung als Mitaussteller ist eine gesonderte Mitaussteller-Anmeldung erforderlich, die vom Hauptaussteller rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss und Name und vollständige Anschrift des Ansprechpartners beim Mitaussteller aufweist.

Durch die Zulassung des Hauptausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern und der MFN zustande.

1.3.3 Zusätzlich vertretene Firmen

Zusätzlich vertretene Unternehmen (ZVU) müssen vom Hauptaussteller angemeldet werden. Sind ZVU am Stand mit eigenem Personal vertreten, gelten sie als Mitaussteller.

1.4 Gemeinschaftsstände

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen

bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller (= Gruppenorganisator) als Ansprechpartner für die MFN zu benennen.

2. Überlassung der Standfläche an Dritte

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller oder eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. „Untervermietung“ der Standfläche an

Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis der MFN vor.

3. Platzierung, erlaubte Güter, Ausstellerausweise

3.1 Platzierung

Die MFN ist bemüht, den Wünschen nach Standort und Standgröße unter Berücksichtigung des Ausstellungsthemas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu entsprechen. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend. Mit Abweichungen gegenüber den Anmeldedaten muss aus planungs-

technischen Gründen gerechnet werden. Sollten besondere Umstände, insbesondere die Belange der Sicherheit, es erfordern, kann die MFN dem Aussteller auch nach der Standbestätigung einen anderen Platz zuweisen, können Größe und Maße des reservierten Platzes verändert werden sowie Ein-, Aus- und Durchgänge verlegt und bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

3.2 Erlaubte Ausstellungsgüter

Ausstellen dürfen Firmen, deren Ausstellungsgüter dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Die zugelassenen Güter sind durch das Warenverzeichnis der Veranstaltung festgelegt.

Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Produkte zu der Veranstaltung und die Platzierung der Aussteller entscheidet die MFN.

Die MFN kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Das Ausstellen anderer als angemeldeter und zugelassener Gegenstände muss durch die MFN schriftlich genehmigt werden. Der Aussteller muss, auf Verlangen der MFN, nicht angemeldete und zugelassene Gegenstände vom Stand entfernen.

3.3 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnung für die Messebeteiligung eine standgrößenabhängige Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum Zutritt auf das Messegelände berechtigen. Die Zahl der Ausstellerausweise ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen geregelt.

Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig im OSC bestellt werden. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die MFN behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

4. Entgelt, Rechnungen, Zahlungsfristen und Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

Die Höhe und Bestandteile des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Anmeldeunterlagen und den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Erst wenn die mit der Rechnung für das Beteiligungsentgelt festgelegten Zahlungstermine eingehalten sind und das Entgelt vollständig bezahlt ist, kann der Stand belegt werden.

Die MFN ist berechtigt, dem Aussteller statt Papierrechnungen elektronische Rechnungen per E-Mail im PDF-Format zu senden; auf Anforderung des Ausstellers werden jedoch

Rechnungen in Papierform versandt. Ein Anspruch auf die Erstellung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die MFN ist nicht verpflichtet, sämtliche länderspezifische Anforderungen an elektronische Rechnungen zu erfüllen. Die MFN ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Aussteller per E-Mail zu senden. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist die MFN berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Der Aussteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass der MFN durch den Zahlungsverzug ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Kommt der Aussteller mit der Zahlung des Beteiligungsentgelts in Verzug, kann die MFN den Bezug der Standfläche verweigern, bis die Zahlung erfolgt. Die MFN haftet dem Aussteller nicht für einen deswegen entstandenen Schaden, es sei denn, die MFN hat die verspätete Zahlung zu vertreten.

Noch offene Rechnungen müssen auf Anforderung vom Standpersonal während der Messe bar oder mit Kreditkarte

beglichen werden. Um ein Kassieren der offenen Rechnungen am Stand zu vermeiden, kann der Aussteller vor der Veranstaltung eine Einzugsermächtigung ausgefüllt an das Projektteam senden. Das entsprechende Formular ist im OSC abrufbar.

Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen auch während der Veranstaltung nicht nach, kann die MFN ihr Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, einlagern oder versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen.

5. Zusatzkosten

Mehr- oder Minderleistungen in Bezug auf die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung anhand des tatsächlichen Aufwands und Verbrauchs ermittelt und dem Aussteller

in Rechnung gestellt bzw. bei erfolgter Abschlagszahlung gutgeschrieben.

5.1 Strom

Die Berechnungsgrundlage für den Stromverbrauch ist an entsprechender Stelle im OSC geregelt.

5.2 AUMA-Beitrag

Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt erhoben. Die MFN übernimmt die Berechnung und den Einzug der anfallenden Beiträge im Namen des

AUMA. Der Beitrag wird gesondert ausgewiesen. Die Höhe des aktuell gültigen AUMA-Satzes ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich.

5.3 Abfallentsorgung

Für die Dauer der Veranstaltung wird eine pauschale Müllgebühr für die Entsorgung von durch den Standbetrieb anfallende Kleinmengen erhoben, die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung festgelegt ist. Der zusätzlich beim Auf- bzw. Abbau des Standes anfallende Abfall ist vom Aussteller zu beseitigen bzw. bei der Projekt-

leitung für die Entsorgung anzumelden. Die Entsorgung von Abfällen, die auf dem Messegelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig. Bei Bedarf ist die Abfallentsorgung im OSC zu bestellen – bei nicht angemeldeten Abfällen fallen bei der Entsorgung erhöhte Kosten an.

5.4 Medienpauschale (Katalog-, Guide-, Internet-Eintrag)

Sofern für die Veranstaltung ein Katalog oder Guide (print und / oder virtuell) erstellt wird, ist der Eintrag für alle Aussteller verpflichtend. Die Kosten für den Grundeintrag werden über eine Pauschale, die in den Besonderen Teilnahmebe-

dingungen der Veranstaltung festgelegt ist, abgegolten. Der Medieneintrag und optionale, kostenpflichtige Zusatzleistungen erfolgen über das OSC.

6. Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

6.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die MFN erbringt an Aussteller in der Regel eine einheitliche Leistung (Veranstaltungsleistung). Für diese Leistung liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers / Ausstellers. MFN fakturiert an ausländische Aussteller mit Unternehmereigenschaft nach dem Reverse Charge Verfahren ohne deutsche Mehrwertsteuer. Voraussetzung für die Akzeptanz von Ausstellern aus der Europäischen Union

ist der Eintrag einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldebogen. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der MFN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Ausstellern aus dem non-EU-Raum entfällt die Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; die Unternehmereigenschaft des Ausstellers muss jedoch gesichert sein.

6.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Ausländische Aussteller können die eventuell berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen: www.bzst.bund.de. Anträge sind zu richten an: Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn.

7. Dienstleistungsexklusivität

Für folgende Dienstleistungen und Lieferungen sowie etwa erforderlich werdende Anschlussarbeiten für Anlagen der Aussteller sind nur die von der MFN vorgesehenen Dienstleister zugelassen: Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, Druckluft, Installation von Abhängepunkten, Stapler und Arbeitsbühnen, Abfallentsorgung, Reinigung, Wach-/Sicherheits-

dienst, Telekommunikation, Catering. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die MFN möglich. Die Ausführung dieser Dienstleistungen erfolgt nach rechtzeitiger Bestellung über das OSC, die der Aussteller vor Beginn der Veranstaltung in eigener Verantwortung veranlasst.

8. Leistungsstörungen, Rücktritt

8.1 Nichtteilnahme des Ausstellers

Bei Nichtteilnahme des Ausstellers nach Erteilung der Zulassung ist der Aussteller zur Zahlung einer Abstandsgebühr verpflichtet. Die Nichtteilnahme des Ausstellers muss der MFN unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die MFN ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe / Ausstellung zu gewährleisten, ist die MFN berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu ver-

geben. Für die Bemühungen der MFN, die Standfläche – anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers – entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller Abstandsgebühren zu bezahlen. Die Höhe der Abstandsgebühren beträgt, soweit sie nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt ist, 25% des berechneten Beteiligungsentgeltes, mindestens jedoch 300,- EUR. Findet sich kein Ersatzaussteller bzw. ist lediglich ein Tausch mit einem anderen Aussteller möglich, so wird der volle Betrag der Rechnung fällig.

8.2 Nichtteilnahme eines Mitausstellers

Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitausstellergebühr in voller Höhe bestehen.

8.3 Pflichtverstöße des Ausstellers, Vertragsstrafe

Schuldhaftige Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen die MFN, wenn die Zuwiderhandlung nach Anforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist die MFN berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.

Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist die MFN berechtigt, den Abbau des Standes und / oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Der Aussteller bleibt für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadensersatz verpflichtet.

Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatz-Aussteller, so ist die MFN berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die MFN ist berechtigt, eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von der MFN festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,- EUR zu verlangen.

Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass der MFN kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

8.4 Rücktritts- und Kündigungsrechte bei der MFN

8.4.1 Insolvenz des Ausstellers

Die MFN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über den Aussteller ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Der Aussteller ist verpflichtet, die MFN über diese Gründe unverzüglich zu informieren.

8.4.2 Nichtzahlung

Nach erfolglosem Ablauf einer von der MFN gesetzten Frist zur Zahlung des Beteiligungsentgeltes, ist die MFN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall der Ausübung dieses Rücktrittsrechts hat die MFN einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des vereinbarten bzw. zu erwartenden Beteiligungsentgeltes

gegen den Aussteller analog Punkt 8.1. dieser Bedingungen, es sei denn, der Aussteller kann einen geringeren Schaden nachweisen.

Darüber hinausgehende Ansprüche der MFN bleiben hiervon unberührt.

8.4.3 Verletzung der besonderen Teilnahmebedingungen, allgemeinen Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien, Hausordnung

Im Falle eines Verstoßes des Ausstellers gegen Bestandteile der Besonderen und / oder Allgemeinen Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien oder der Hausordnung, ist die MFN berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.4.4 Verstoß gegen Ziffer 12 (Werbung)

Im Falle eines Verstoßes des Ausstellers gegen Ziffer 12 (Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes, politische Werbung / Aussagen) ist die MFN berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8.4.5 Nicht rechtzeitiger Bezug des Standes

Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes (Ziff. 10.1.4) durch den Aussteller, kann die MFN das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.5 Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung

8.5.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz

Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen der Verkehrsversorgung und/oder Nachrichtenverbindungen sowie besondere Epidemie- oder Pandemie-Risiken bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten), die eine planmäßige Abhaltung unmöglich oder nicht verantwortbar machen, berechtigen die MFN zur Vornahme folgender Veränderungen der Veranstaltung:

- eine Veranstaltung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern;
- deren Eröffnung ganz abzusagen sowie
- eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung, etc., Streiks und Aussperrungen ist, soweit sie nicht von kurzfristiger Dauer ist, einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Die Berechtigung zur Vornahme der vorstehend aufgeführten Veränderungen der Veranstaltung besteht nicht, wenn die MFN das Ereignis, auf das die Veränderung gestützt wird, zu vertreten hat.

Die MFN hat den Aussteller von solchen Veränderungsmaßnahmen unverzüglich nach Ergehen der Entscheidung zu unterrichten, sofern sie hierzu nicht ebenfalls

durch einen der genannten Umstände gehindert ist. Schadenersatzansprüche wegen solcher Veränderungsmaßnahmen gegen MFN sind ausgeschlossen, es sei denn,

- die Veränderung ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder
- die Veränderung beruht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (dies ist zum Beispiel die ordnungsgemäße Planung und Vorbereitung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Ausstellers etc.).

8.5.2 Beteiligungsentgelt

Im Falle einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung aus einem in 8.5.1.1 genannten Grund gilt folgendes: Die MFN bestimmt spätestens einen Monat nach Bekanntgabe einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung einen Ersatztermin. Dem Aussteller steht das Recht zum Rücktritt vom Ausstellervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin zu.

Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus einem in Ziffer 8.5.1.1 genannten Grund verkürzt, verlängert oder vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt geschlossen, sind die vom Aussteller nach dem Ausstellervertrag zu erbringenden Zahlungen – das Beteiligungsentgelt sowie etwa vom Aussteller zu tragende Kosten – in voller Höhe zu entrichten.

9. Informationspflicht, Sicherheitsvorschriften

9.1 Informationspflicht des Ausstellers

Mit der Anmeldung muss der Aussteller der MFN alle relevanten Informationen mitteilen, die insbesondere Einfluss auf den zu vergebenden Standplatz, den Auf- und Abbaubetrieb, den Arbeitsschutz, das Baurecht, die bauliche oder

betriebliche Sicherheit sowie die Anforderungen an die Bewachung haben oder sonst für die MFN von Bedeutung sein könnten.

9.2 Formulare, Online Service Center

Mit der Zulassung und der Rechnung für die Messebeteiligung erhält der Aussteller einen Zugangscode für das OSC, über das die Bestellungen für Dienstleistungen, Medieneinträge und Services online abgewickelt werden

können. Die relevanten Daten sind in den Technischen Richtlinien ersichtlich (einsehbar unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien oder im OSC).

9.3 Sicherheitsvorschriften

Der Aussteller hat sich über die für den Zeitraum der Messebeteiligung geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren und seine Mitarbeiter und ggf. seine Mitaussteller zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Zu diesen relevanten Sicherheitsvorschriften gehören vor allem auch die Technischen Richtlinien und die Hausordnung (einsehbar unter: www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien oder im OSC).

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung und dem Auf- und Abbau auf dem gesamten Gelände der MFN den Bestimmungen der Technischen Richtlinien und der Hausordnung. Ferner ist den Anordnungen der Be-

schäftigten der MFN, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, Folge zu leisten und diesen kompetente und bevollmächtigte Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Der Aussteller verpflichtet sich, alle arbeits- und gewerbe-rechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen und die von ihm angemeldeten weiteren Aussteller überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und / oder die MFN auf die Verstöße hinweisen.

9.4 Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände

Falls nicht anderweitig in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt, ist die Aufenthaltsdauer auf dem Ausstellungsgelände für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung begrenzt.

Ausnahmen (z.B. für Standpartys) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Projektleitung (Anfrage über das OSC). Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

10. Auf- und Abbau

10.1 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

10.1.1 Grundsatz

Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden von der MFN eingemessen und gekennzeichnet. Der MFN steht ein Bestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu. Die Standbaubestimmungen der Technischen Richtlinien müssen eingehalten werden. Die Stände müssen stand- und verkehrssicher errichtet werden.

10.1.2 Gestaltung

Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen der MFN zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien und die Besonderen Teilnahmebedingungen; hier wird insbe-

sondere auf die Regelung zu Bodenbelägen und Standhöhenbegrenzungen hingewiesen. Die MFN kann die Vorlage maßstabsgetreuer Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma des Ausstellers muss deutlich sichtbar hervorgehen.

10.1.3 Auf- und Abbaueiten

Die Termine für die Auf- und Abbaueiten sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung geregelt.

10.1.4 Besetzung

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

10.2 Verpflichtung zum Standaufbau

Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand zu errichten. Mit der Einrichtung des Standes muss spätestens 24 Stunden

vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden – die individuellen zeitlichen Notwendigkeiten zum Aufbau bleiben davon unberührt.

10.3 Entfernung von störenden Gegenständen etc.

Ausstellungsgut, Standausrüstung und / oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung störend oder belästigend wirken oder sich anderweitig als ungeeignet erweisen, müssen auf

Verlangen der MFN sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann die MFN eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und / oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

10.4 Vorzeitiger Abbau

Vor Beginn der Abbaueiten ist der Aussteller nicht berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen und /

oder mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Missachtung behält sich die MFN vor, Schadensersatzforderungen zu ergreifen.

10.5 Räumung

Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der Aussteller verantwortlich. Für Güter, die sich nach Veranstaltungsende noch auf dem Veranstaltungsgelände befinden – auch solche, die während der Veranstaltung an Dritte verkauft wurden – übernimmt die MFN keine Haftung, es

sei denn, der MFN ist hinsichtlich der Beschädigung / des Verlusts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Die MFN ist berechtigt, für nicht termingerecht abgebaute und abtransportierte Güter / Standbaumaterialien eine Einlagerungsgebühr zu erheben. Sie ist ferner berechtigt, unmittelbar nach Ablauf des Abbautermins die Entfernung

und Einlagerung von nicht termingemäß abgebauter und abtransportierter Güter / Standbaumaterialien auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

11. Übergabe / Rückgabe

Nach Ablauf der Nutzungsdauer hat der Aussteller seine Standfläche in besenreinem Zustand, so wie er sie übernommen hat, an die MFN zurückzugeben. Anderenfalls ist die MFN berechtigt, Verunreinigungen (z.B. Kleberückstände von Teppichen), aber auch Anlagen, Geräte, Werbeschilder etc. entfernen zu lassen bzw. den Zustand vor

Übergabe an den Aussteller wiederherzustellen und die Kosten hierfür dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, wenn die MFN zugestimmt hat, dass der Aussteller Anlagen, Geräte, Werbeschilder etc. in bzw. auf das Nutzungsobjekt verbringt.

12. Werbung

Werbung aller Art (Flyer, Plakate, sonstige Werbemittel) ist nur auf der eigenen Standfläche für die Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Spezielle Werbeflächen für Plakate oder Transparente auf dem gesamten Gelände der MFN können zusätzlich gebucht werden.

Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere, mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MFN. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und /oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll oder wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist. Die Punkte zu Geräusch-Emissionen in den Technischen

Richtlinien sind zu beachten www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien.

Die MFN ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.

Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern (Walking Acts, Promogirls, etc.) auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes und auf den Parkplätzen ist nicht gestattet. Ausnahmen erfordern eine schriftliche Genehmigung der MFN.

Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, politische Aussagen gehören in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung stören könnten, ist die MFN berechtigt, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen.

13. Verkaufsregelung

Der Direktverkauf bzw. das Verbot des Direktverkaufs ist in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ der Veranstaltung ausdrücklich geregelt.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

14. Fotografieren und sonstige Bild- und Filmaufnahmen

Gewerbliche Bildaufnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der MFN-Presseabteilung akkreditiert wurden. Aufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen, bedürfen der Zustimmung der MFN. Die MFN behält sich vor, hierfür eine entsprechende Gebühr zu verlangen. Die entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

Die MFN und – mit Zustimmung der MFN – die Journalisten sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

15. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

15.1 Bewachung

Die MFN übernimmt grundsätzlich keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Die MFN sorgt

außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden.

15.2 Standbewachung

Eine zusätzliche Bewachung des Standes kann der Aussteller auf eigene Kosten bei dem von der MFN eingesetzten Bewachungsunternehmen über das OSC beauftragen.

15.3 Reinigung

Die MFN sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

15.4 Standreinigung

Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich 15 Minuten vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung muss sich der Aussteller des von der MFN eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bestellungen werden über das OSC abgewickelt. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung, falls nicht anderweitig in den Besonderen

Teilnahmebedingungen festgelegt.

Sollte der Aussteller hinsichtlich Hygiene oder äußerem Erscheinungsbild des Messestandes vom üblichen, ordentlichen Standard der MFN abweichen, hat er auf Weisung der MFN auf seine Kosten für Abhilfe zu sorgen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Weisung der MFN nicht unverzüglich nach, ist die MFN berechtigt, selbst für Abhilfe zu sorgen und die entsprechenden Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

15.5 Müllentsorgung

Abfallentsorgung und Umweltschutz sind in den Technischen Richtlinien geregelt – sie müssen zwingend eingehalten werden.

16. Datenschutz

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass die den Aussteller betreffenden Daten für Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung und der Werbung oder Markt- bzw. Meinungsforschung und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Vereinbarungen unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte übermittelt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungspro-

grammen und erklärt sich einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Weiterhin genehmigt er mit der Anmeldung die Nutzung seiner E-Mail-Adresse zu Werbezwecken und Newsletter-Informationen über den aktuellen Stand der Veranstaltung durch die MFN. Der Aussteller darf dieser Nutzung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen. Die Angaben auf der Anmeldung werden von der MFN im automatisierten Verfahren gespeichert. Nähere Informationen unter:

www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien.

17. Gewerbliche Schutzrechte

17.1 Grundsatz

Der Aussteller ist verpflichtet, bezüglich der von ihm oder seinen Mitausstellern / ZVU ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten. Waren, die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und / oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen.

Der Aussteller ist verpflichtet, rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen.

Im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen und / oder Verstößen gegen o.g. Verpflichtungen behält sich die MFN vor, den Aussteller von der laufenden und / oder künftigen

Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen.

Sofern die MFN aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund begründeter Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch macht, steht dem betroffenen Aussteller auch dann gegen die MFN kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte.

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

17.2 Ausstellungsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz von Mustern und Ausstellungen und des Marken-

rechtsreformgesetzes tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz). Dieser Ausstellungsschutz wird in der Regel von der MFN beantragt.

17.3 GEMA usw.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für eigene GEMA-pflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung entsprechende Anmeldungen rechtzeitig und vollständig vorgenommen und Abgaben bezahlt werden

und auch sonst keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden. GEMA-Anträge und weitere Informationen können über www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien abgerufen werden.

17.4 Eingetragene Markenzeichen der MFN

Der Aussteller ist verpflichtet, vor Benutzung von eingetragenen Markenzeichen der MFN die Zustimmung zur Verwendung einzuholen.

18. Allgemeine Pflichten des Ausstellers

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass er nicht den Ruf der MFN schädigt. Dazu gehört unter anderem, dass er sich ausschließlich Dienstleistern bedient, die die Gewähr dafür bieten, zuverlässig und ordentlich zu arbeiten (siehe auch Ziff. 7). Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen,

der Besonderen Teilnahmebedingungen, der Technischen Richtlinien und der Hausordnung einzuhalten.

Soweit gesetzlich erforderlich oder aus objektiven Gründen sinnvoll, ist der Aussteller verpflichtet, mit der MFN und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein geeignetes Sicherheitskonzept aufzustellen.

19. Versicherungspflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer marktüblichen Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden (2-fach maximiert) mit dem marktüblichen Deckungsumfang abzuschließen. Diese Versicherung muss Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion und Leitungswasser mit einer Versicherungssumme von mindestens 10 Mio. EUR sowie Mietsachschäden an sonstigen Sachen durch sonstige Ursachen mit einer Versicherungssumme von mindestens

50.000 EUR einschließen. Darüber hinaus hat der Aussteller mit seinem Sachversicherer einen Regressverzicht zugunsten der MFN zu vereinbaren.

Der Abschluss der Versicherung ist der MFN bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch eine schriftliche Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

Für Aussteller besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz für Ausstellungsgüter zu erlangen. Der Antrag auf Ausstellungsversicherung erfolgt über das OSC.

20. Verkehrssicherungspflicht, Betreiberpflichten

Die Betreiberpflichten für den eigenen Stand werden gemäß § 38 Abs. 5 VStättVO (Baden-Württemberg) auf den jeweiligen Aussteller übertragen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass der Aussteller die Verkehrssicherungspflicht für den Stand und die unmittelbaren Zugänge trägt, es sei denn, die Gefahren rühren aus der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes bzw. des Geländes der MFN her.

Der Aussteller hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Durchgänge frei sind, keine „Stolperfallen“ durch Kabel, Teppiche o.ä. ent-

stehen, nasse oder auf andere Art glatte Flächen gekennzeichnet, gesperrt und gereinigt werden, Abhängungen fest und nicht zu tief angebracht sind, der Standbau den Sicherheitsvorgaben der Messe Friedrichshafen entspricht, die Maßnahmen zum Brandschutz gewährleistet sind, alle Arbeiten nach den Regeln der Technik ausgeführt werden usw. Details zu allen Bereichen sind in den Technischen Richtlinien festgelegt

www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerichtlinien
oder OSC.

21. Anzeigen von Schäden

Entstandene Schäden hat der Aussteller der MFN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

22. Eingriff in die Veranstaltung, Veranstaltungsabbruch

Die MFN hat das Recht, in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen bzw. die Veranstaltung abzubrechen, um deren Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Dem Aussteller steht in beiden Fällen kein Schadensersatzanspruch gegen die MFN zu, es sei denn, die MFN hat den Grund für den Eingriff in den Ablauf der Veranstaltung oder Abbruch der Veranstaltung vorsätzlich oder grob

fahrlässig verursacht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister).

23. Einbringen von Gegenständen

Soweit die MFN dem Aussteller gestattet, Gegenstände außerhalb des eigenen Standes auf dem der MFN zur Verfügung stehenden Gelände bzw. in darauf stehenden Ge-

bäuden abzustellen / unterzustellen, wird insoweit weder ein Miet- noch ein Verwahrungsvertrag begründet.

24. Haftung, Freistellung

24.1 Haftung der MFN

Die Haftung der MFN, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen und anderer ihr zuzuordnenden Personen für fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung wegen Personenschäden oder um eine Haftung wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind solche, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist dies beispielsweise die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Nutzungsobjekts, die vertragsgemäße Beauftragung der Dienstleister). Bei fahrlässiger

Verletzung dieser vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der MFN auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Der Aussteller stellt die MFN von allen Ansprüchen Dritter frei, die der Aussteller oder sein Mitaussteller zu vertreten haben, es sei denn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens war eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine überhaupt zu vertretende Pflichtverletzung der MFN bzw. ihr zuzuordnende Personen wenigstens mitursächlich oder es handelt sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der MFN im obigen Sinne.

24.2 Haftungsbegrenzung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

Haftet die MFN wegen der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, ist die Höhe des von ihr zu ersetzenden Schadens auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Der Aussteller hat jedoch jederzeit bis

zur Entstehung des Schadens die Möglichkeit, diese Begrenzung im Wege einer schriftlichen Gefährdungsanzeige oder Wertdeklaration gegenüber der MFN entsprechend zu erhöhen.

24.3 Freistellung wegen Mitausstellern

Der Aussteller stellt die MFN von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen oder sonstigen anspruchsbegründenden Verhaltensweisen seiner Mitaussteller entstehen und gegenüber der MFN geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsabwehr.

Diese Freistellung gilt nicht, wenn die MFN selbst die Pflichtverletzung oder anspruchsbegründende Verhaltensweise grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat oder vertragswesentliche Pflichten im Sinne von Ziff. 25.1. verletzt hat.

24.4 Verschuldensunabhängige Haftung § 536 A BGB

Die verschuldensunabhängige Haftung der MFN für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB (z.B.

Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim Aussteller werden ausgeschlossen.

25. Verjährung, Aufrechnung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegenüber der MFN beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die MFN die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der MFN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der MFN anerkannt sind.

Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

26. Abwehrklausel

Für das Verhältnis der Parteien gelten ausschließlich diese und die auf dem Anmeldeformular erwähnten Bedingungen (Besondere Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien, Datenschutzrichtlinien, Hausordnung, OSC Nutzungsbedingungen) der MFN; andere Allgemeine Geschäftsbe-

dingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die MFN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

27. Vorrang des deutschsprachigen Textes

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

28. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag wird ausschließlich deutsches Recht angewendet. Erfüllungsort ist für beide Teile Friedrichshafen. Gerichtsstand ist Tettnang. Nach eigener Wahl kann die MFN auch den ordentlichen Gerichtsstand des Ausstellers wählen.